

**3. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Stadtteil Lindenthal
vom ???.???.2019**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ????????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.08.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinie:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Falkenburgstr. – Herbert-Lewin-Str.. (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde